

Schulordnung/Benutzungsordnung für die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.

Die Schulordnung / Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V., in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschulen.

Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des

Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V..

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen
2. Singen – Bewegen – Sprechen (SBS) als Kooperation mit Kindertagesstätten
3. Musikalische Früherziehung/ Rhythmik/ EMP
4. Musikalische Grundausbildung/EMP
5. Orientierungsangebote/ Instrumentenkarussell
6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist wünschenswert als Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:
 - Fachbereich I: Musikalische Früherziehung & Blockflöte
 - Fachbereich II: Streich- und Zupfinstrumente
 - Fachbereich III: Blech- und Holzblasinstrumente, Schlaginstrumente
 - Fachbereich IV: Tasteninstrumente & Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen- oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre/ Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung oder die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Der Unterricht in der Begabtenförderung wird zu einem ermäßigten Beitragssatz angeboten. Über die Aufnahme in die Begabtenförderung entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit den Fachlehrkräften nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten.
4. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach: 1 Wochenstunde
 - Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie: 1 Wochenstunde
5. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der

Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt, das erste Schulhalbjahr endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Sonderregelungen zur unterrichtsfreien Zeit der allgemeinbildenden Schulen (z.B. Hitzefrei) finden nicht automatisch in der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. Anwendung. Sie sind seitens der Musikschulleitung gesondert zu erlassen.

Jede(r) SchülerIn hat während des Schuljahres Anspruch auf 37 Unterrichtsstunden seines gewählten kostenpflichtigen Angebotes. Eine Ausnahme davon bilden Projekte.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der SchülerInnen bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. und Beginn des Unterrichts rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur mit Zustimmung der Musikschulleitung möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. gegeben sind.

Besondere Wünsche bei der Zuteilung der SchülerInnen zu den Lehrkräften werden nach Möglichkeit in Absprache mit Fachbereichsleitung und der jeweiligen Lehrkraft berücksichtigt.

Es besteht kein Anspruch auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. Über die Zuteilung der Lehrkräfte entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. im Benehmen mit den FachbereichsleiterInnen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 13 Daten / Datenschutz

Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende am 30. September bzw. zum Ende des Schulhalbjahres am 31. März möglich. Sie müssen der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. spätestens vier Wochen vor Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresende schriftlich zugehen.

Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Diese Form der außerordentlichen Kündigung wird erst nach Zustimmung und Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.

Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung / Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 15 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. bzw. die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde im laufenden Musikschuljahr ein Erstattungsanspruch. Näheres regelt die Gebührenordnung der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. zugewiesenen Räumen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Der Unterricht der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

In Zeiten von Schließungen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik- und Kunstschule. Es liegt in der Verantwortung der NutzerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

Grundlage für Bild- und Tonaufzeichnungen ist eine von der SchülerIn und/ oder eines Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung.

§ 20 Öffentliches Auftreten

Der/ Die SchülerIn verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21 Fremdunterricht

SchülerInnen des Bereichs Vokalunterricht, die Unterricht in Sologesang erhalten sowie SchülerInnen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22 Instrumente/ Unterrichtsmaterial

Grundsätzlich soll der/ die SchülerIn bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Das Unterrichtsmaterial ist nach Maßgabe der Lehrkraft auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 23 Bescheinigung

Den SchülerInnen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung

Die SchülerInnen der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. sind gegen Unfall versichert.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten verlieren die bislang geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Kirchzarten, den 16. März 2022

gez. Bgm. Rudolf Schuler, 1. Vorsitzender der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.